

Vereinsatzung

KIT Freundeskreis und Fördergesellschaft e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „KIT Freundeskreis und Fördergesellschaft e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (Der Verwaltungsrat kann ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr beschließen.)

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung der Erziehung, Allgemeinbildung und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe, **insbesondere**
 - die ideelle und finanzielle Förderung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT). Der Verein soll das KIT bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder ihm möglichen Weise, vor allem durch Zuwendungen von Geldmitteln, fördern und insbesondere durch Fördermaßnahmen unterstützen, die nicht aus Zuwendungsmitteln von Bund und Land bestritten werden können;
 - die Förderung von Forschung, Lehre und Innovation, der kulturellen und sozialen Belange der Studierenden sowie der Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis, d. h. zwischen der Forschungsuniversität einerseits und Wirtschaft und Gesellschaft andererseits,durch die Beschaffung von Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar für diesen steuerbegünstigten Zweck verwenden. Daneben kann der Verein die Förderung der genannten steuerbegünstigten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.
3. Der Satzungszweck wird **insbesondere** verwirklicht durch
 - a) die unmittelbare und mittelbare Förderung jeglicher Art von Wissenschaft und Forschung sowie damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen, Projekten, Einrichtungen und Personen;
 - b) die ideelle und materielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, indem ihnen insbesondere Geld- und/oder Sachmittel zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für Förderzwecke am KIT zugewendet werden;
 - c) die Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge, freie und zweckgebundene Spenden, Zustiftungen sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen;
 - d) die Einwerbung und Verwaltung von Mitteln für die Verwirklichung der in § 2 aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke;
 - e) die Verleihung von Preisen und Auszeichnungen als Anerkennung hervorragender Leistungen an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des KIT;
 - f) Verleihung der Heinrich-Hertz-Gastprofessur;
 - g) die Verleihung der Preise „Otto-Haxel-Preis für Innovation“ und „Otto-Haxel-Auszeichnung für Physik“, die aus dem von Herrn Prof. Dr. Langmann gestifteten Sondervermögen finanziert werden;
 - h) Zuschüsse für Exkursionen, Forschungs- und Kongressreisen sowie Gerätebeschaffungen.
4. Der Verein kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen übernehmen.
 - a) Der Verein ist befugt, die Verwaltung rechtsfähiger Stiftungen gegen Kostenerstattung zu übernehmen, wenn die Zwecksetzung dieser Stiftungen sich im Rahmen der ihm vorgegebenen Zwecke hält und dadurch keine Belastungen übernommen werden, die die Erfüllung der ihm vorgegebenen Zwecke beeinträchtigt.
 - b) Der Verein ist ferner befugt, als Träger unselbständiger Stiftungen des privaten oder des öffentlichen Rechts zu fungieren, sofern sich die Zwecksetzung dieser Stiftungen im Rahmen der ihm vorgegebenen Zwecke hält und die erforderlichen Kosten erstattet werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen grundsätzlich nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden:
 - a) die Studierenden sowie ehemalige Studierende des KIT;
 - b) Mitarbeiter/-innen sowie Professoren/Professorinnen und berufene leitende Wissenschaftler/-innen des KIT, auch nach ihrem Ausscheiden;
 - c) Personen, Firmen und Körperschaften, die zur Förderung der Ziele des Vereins beitragen wollen;
 - d) voll geschäftsfähige natürliche Personen und juristische Personen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Ein Mitglied kann bis zu drei Stimmrechte per Vollmacht auf sich übertragen lassen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zu jedem Geschäftsjahresende zulässig.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund (z. B. wenn ein Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat) zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag in Rückstand ist und der rückständige Betrag auch nach zwei Erinnerungen nicht bis zur in der zweiten Erinnerung genannten Frist eingegangen ist. Die Erinnerungen müssen an die letzte bekannte Mitgliederanschrift geschickt werden. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Das Erlöschen der Mitgliedschaft ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Aus der Beendigung der Mitgliedschaft kann das ausscheidende Mitglied keine Ansprüche an den Verein stellen.

§ 6 Ehrenmitglieder

Besonders um den Verein verdiente Personen können durch den Verwaltungsrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder brauchen keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und sind im Besitz der Mitgliedsrechte.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Abwicklung wird vom Vorstand vorgeschlagen und vom Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind gestaffelt für persönliche Mitglieder bzw. Firmenmitglieder. Sie stellen jährliche Mindestgeldzuwendungen dar, deren Erhöhung den einzelnen Mitgliedern aufgrund von Selbsteinschätzung anheim gestellt ist.
2. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
3. Die Mitgliederversammlung kann außerordentliche Beiträge beschließen, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Stellvertreter, dem Schatzmeister und weiteren Vorstandsmitgliedern.
3. Für die Durchführung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle mit angestellten Mitarbeitern einrichten.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann die Vertretung für den laufenden Geschäftsverkehr so regeln, dass ein Mitglied des Vorstands mit einem angestellten Mitarbeiter des Vereins gemeinsam zeichnet.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren grundsätzlich einzeln gewählt. Blockwahl ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Zulässigkeit der Blockwahl beschließt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder gefasst.
8. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem vom Vorstand ernannten Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.
9. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass der Vorstand Beschlüsse auch ohne Versammlung schriftlich oder per E-Mail mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstands trifft, oder dass nicht in der Versammlung anwesende Mitglieder des Vorstands an Beschlussfassungen auch teilnehmen, indem sie durch andere Mitglieder des Vorstands schriftliche oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben überreichen lassen.
10. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt; es besteht Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 10 Verwaltungsrat

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Gesamtzahl der Verwaltungsratsmitglieder. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 15 und höchstens 24 Mitgliedern. Mitglieder des Vorstands können auch Mitglieder des Verwaltungsrats sein. Mitglieder des Verwaltungsrats sind kraft Amtes:
 - a) der Präsident / die Präsidentin des KIT,
 - b) fünf vom Präsidenten des KIT im Benehmen mit dem KIT-Senat benannten Mitgliedern, die den Professoren/Professorinnen und berufenen leitenden Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen des KIT angehören.
 - c) Die weiteren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre grundsätzlich einzeln gewählt. Blockwahl ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Zulässigkeit der Blockwahl beschließt. Die Anzahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats soll mindestens 2/3 der Gesamtzahl der Verwaltungsratsmitglieder betragen.
2. Die Amtszeit der vom Präsidenten des KIT zu benennenden und der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt drei Jahre. Die Wiederbenennung bzw. Wiederwahl ist zulässig. Für Verwaltungsratsmitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, werden für den Rest der Amtszeit Nachfolger benannt bzw. gewählt.
3. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats aus und sinkt dabei die Zahl der Mitglieder unter 15, so ernennen die übrigen Mitglieder ein kommissarisches Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Dessen Amtszeit endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist kraft Amtes der Präsident / die Präsidentin des KIT. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen oder zwei stellvertretende Vorsitzende.
5. Der Verwaltungsrat hat über die Einhaltung des Gesellschaftszwecks, der Gemeinnützigkeit und der Satzung zu wachen. Dem Verwaltungsrat obliegt die Festlegung der Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über den vom Vorstand erstellten Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Vereinsjahr. Der Wirtschaftsplan soll insbesondere das vom Vorstand geplante Volumen der Bewilligungsmittel sowie die daraus geplanten Höchstbeträge je Einzelbewilligung enthalten. Er beschließt ferner über die Themen, die der Vorstand ihm zur Entscheidung vorlegt.
6. Der Verwaltungsrat muss mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Er wird von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Verwaltungsratsversammlung ist beschlussfähig. Der Präsident / die Präsidentin des KIT kann bei Verhinderung sein / ihr Stimmrecht auf ein Präsidiumsmitglied des KIT übertragen.
7. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder gefasst.
8. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterschreiben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal pro Geschäftsjahr,
 - c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über alle Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, auch solche, die erst in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Entlastung des Verwaltungsrats,
 - d) die Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats nach §10 Satz 1,
 - e) Wahl des Vorstands,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - h) Berufungen abgelehnter Mitgliedsbewerber,
 - i) Wahl eines Rechnungsprüfers, der die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen hat,
 - j) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit eines Sonderbeitrages,
 - k) die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom zweiten Stellvertreter geleitet.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins und der Änderung der Satzung (auch Änderung des Zwecks des Vereins) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dabei werden nur die „Ja- und Nein-Stimmen“ berücksichtigt. Stimmenthaltungen der anwesenden Mitglieder werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins als Sondervermögen dem KIT an, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Karlsruhe, den 22.05.2019